

TRIGLAV.

Insertionsgebühren:
 Für die 3spaltige Zeile oder deren Raum bei 1maliger
 Einschaltung 6 fr., 2 Mal 8 fr., 3 Mal 10 fr.
 S t e m p e l jedes Mal 30 fr.
Redaktion und Administration.
 Klosterfrauengasse Nr. 57 (gegenüber dem Casino).
Zuschriften und Geldsendungen
 sind zu richten an den Eigenthümer des Blattes.
 Manuscripte werden nicht zurückgeschickt.

Ersteint
jeden Samstag
 und kostet:
 Mit der Post ganzjährig . . . fl. 5 —
 halbjährig . . . „ 2.50
 Für Laibach ganzjährig . . . fl. 4.—
 halbjährig . . . „ 2.—
 Für die Zustellung in's Haus sind ganzjährig 50 fr.,
 halbjährig 30 fr. zu entrichten.
 Einzelne Nummer 10 fr.

Zeitschrift für vaterländische Interessen.

Eigenthümer, Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Peter Grasselli.

III. Jahrgang.

Laibach am 21. März 1868.

Nr. 14.

Die Organisation der politischen Verwaltungsbehörden

damit beschäftigt sich ein Gesetzentwurf, welchen der Herr Minister des Innern nunmehr dem Reichsrath vorgelegt und in längerer Rede begründet hat. Wie der Herr Minister Dr. Giskra selbst erzählte, ist die Organisation der politischen Verwaltung der gewisse „Schimmel“, welchen seit anno 1849 jeder kommende oder gekommene Minister des Innern geritten hat. Nach hat organisiert und auch reorganisiert, nach ihm hat Schmerling organisiert, und auch Belcredi hatte zu organisieren begonnen und natürlich kann Giskra seinem Portefeuille keine größere Ehre erweisen, als daß auch er „organisiert“. Nach's erstes Rundschreiben an die Statthalter war das Beste und Glänzendste, was je über die Verwerflichkeit der bürokratischen Verwaltung geschrieben wurde, Nach's Rundschreiben — wir fordern alle Liberalen auf, es wieder andächtigst durchzulesen — enthält in seinen Grundzügen das freistündigste Programm der Verwaltung, welches unter Berücksichtigung der Autonomie und Selbstverwaltung zu jener Zeit entworfen werden konnte. Schmerling's berühmtes Rundschreiben war nur ein schwacher Abglanz jenes vorleuchtenden Musters. Wie kräftig sich Belcredi gegen die Vielschreiberei und für die Selbstverwaltung aussprach, ist noch in guter Erinnerung. Nun setzt Dr. Giskra das Organisationsgeschäft seiner Vorgänger unverzagt fort, nur will es uns scheinen, daß er dabei nicht vorwärts, sondern rückwärts gehe.

Der Gesetzentwurf selbst will Nichts bedeuten, Nichts im Verhältnis zu dem, was wirklich für die Organisation der politischen Verwaltung in Oesterreich geleistet werden sollte. Ob der „Bezirkspacha“ künftig statt Bezirksvorsteher wieder Bezirkshauptmann heißen werde, ob die Bezirkspengel größer oder kleiner sein werden, ob der Bezirkshauptmann zur Bestreitung von Reisefrüchten und Kanzlei-Erfordernissen künftig ein Pauschale statt fixer Aufrechnungen erhalten werde, ob dem Statthalter freisteht, seine Beamten im Lande nach Belieben von einem Posten auf den anderen zu versetzen, selbst ob der Statthalter künftig einen größeren Wirkungskreis und damit eine größere Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber haben werde, das Alles ist in Hinblick auf die Organisation der Verwaltung im liberal-autonomen Sinne ziemlich gleichgültig. Mit solchen Änderungen ist nur eine neue Dienstordnung innerhalb des bisherigen Beamtenstatus eingeführt, aber für die Besserung und Hebung der politischen Verwaltung, der faktischen Verwaltungszustände und der lebendigen Verhältnisse innerhalb des staatlichen Gemeinwesens ist mit einer solchen „Organisation“ blutwenig gethan.

Mit voller Aufrichtigkeit hat der Minister selbst zugestanden, daß ihm eine wirkliche gründliche Umgestaltung der Verwaltung im Sinne der Selbstverwaltung der Gemeinden und Bezirke und der einzelnen Länder vor der Hand nicht angezeigt erscheine, daß die Regierung vielmehr von der Ansicht ausgehe, „der Wirkungskreis der politischen Behörden müsse, wie er sich bis in die Gegenwart entwickelt hat, zum Aus-

gangspunkte ihrer ferneren Thätigkeit genommen werden. Der Verwaltungsdienst solle daher in erster Instanz auch weiterhin nur von den landesfürstlichen Organen versehen und die politische Administration könne noch nicht den gewählten Bezirksvertretungen überwiesen werden. Ganz eigenthümlich und widersprechend war das erste vom Minister angeführte Motiv dafür, warum den Bezirksvertretungen nicht schon jetzt die Verwaltung in erster Instanz übergeben werden könne. Er meinte nämlich, daß, so lange die Bezirksvertretungen nur in einigen Ländern (wie jetzt in Böhmen, Steiermark, Galizien) und nicht in allen Ländern bestehen, „insolange kann von der Uebertragung der politischen Geschäfte der ersten Instanz an die Bezirksvertretungen nicht die Rede sein.“ Und doch bemerkte der Herr Minister Eingang's seines Vortrages sehr schön: „Ein Oesterreicher kann wohl keinen Zweifel darüber hegen, daß bei der Durchführung des Verwaltungsdienstes auf die Eigenthümlichkeiten der Königreiche und Länder Rücksicht zu nehmen ist.“ Wie stimmt das zu dem Verlangen, daß erst in allen Ländern die Bezirksvertretungen eingeführt sein müßten, bevor man denselben die politische Verwaltung übertragen könne?!

Ebenso wenig können wir uns mit einem anderen Motive des Ministers befremden, das er gegen die sofortige Uebertragung des politischen Dienstes an die autonomen Organe des Weiten anführte, er besorgte, daß „in einem nicht unbedeutenden Theile der cisleithanischen Länder die Staatsgrundgesetze noch immer auf grundsätzlichen Widerspruch stoßen und dort in den Kreisen der Bevölkerung principiell Negation gegen alle Bestrebungen der Regierung genährt werde.“ In diesen Kreisen könnten, wie der Minister meint, die aus dem Centrum kommenden Weisungen bei einzelnen autonomen Kreisen „nicht so vollzogen werden, wie sie sollten“ und es könnten dadurch leicht unangenehme „Fruktionen im öffentlichen Dienste“ herbeigeführt werden u. s. f.

Wir bedauern, daß der Führer der parlamentarischen Regierung sich zu solchen öffentlichen Geständnissen und zu so ersten Besorgnissen gebrängt fühlt. Entweder ist wirklich „ein nicht unbedeutender Theil“ der cisleithanischen Reichshälfte mit den Grundgesetzen nicht einverstanden, dann ist jedenfalls der heutige staatsrechtliche Zustand kein sehr fester und jener nicht unbedeutende Theil wird gewiß nicht diesem Zustande geneigt werden, wenn ihm die autonomen Rechte, die er vor Allem als eine Garantie des konstitutionellen Lebens fordert, vorenthalten oder verkürzt würden. Oder aber die opponirenden Kreise der Bevölkerung bilden nur einen nicht bedeutenden Theil des Gesamtstaates — dann begreifen wir nicht, warum der bedeutende Theil, die Majorität, auf die Gewährung der vollen Autonomie verzichten solle, weil die Minorität der Bevölkerung etwa nicht den gewünschten Gebrauch von ihrem konstitutionellen Rechte machen könnte?

So viel, was die leider hinkende Beweisführung des Herrn Ministers in dieser wichtigen Angelegenheit betrifft. Aus dem ganzen Gesetzentwurfe, wie aus der Rede jedoch müssen wir entnehmen, daß die Regierung sich über das Wesen

der Bezirksautonomie und über das Verhältniß zwischen der Exekutive und den gewählten, autonomen Organen durchaus nicht klar geworden ist, da man ganz einfach vor der Durchführung der Selbstverwaltung zurücksteht, theils aus principieller Abneigung, theils mit Rücksicht auf gewisse politische und parlamentarische Parteigestaltungen.

Unserer Ansicht nach gibt es kein schlagenderes Argument für die Einführung der autonomen Bezirksverwaltung und gegen die jetzt von der Regierung vorgebrachten Angriffsgründe, als die Hinweisung auf die Komitatsautonomie in Ungarn. Würde die ungarische Regierung sich von denselben Befolgen leiten lassen, welche heute von unseren offiziellen Kreisen geltend gemacht werden, dann müßte in Ungarn sofort die Auflösung der Komitatsverwaltung dekretirt werden. Denn weder besitzt die gesammte Bevölkerung in Ungarn jene „Reife“, welche unsere cisleithanischen Staatsmänner für die Bezirksautonomie beanspruchen, noch aber sind die nationalen Verhältnisse in den einzelnen Komitaten günstiger, als etwa in den diesseitigen Ländern gemischter Nationalität. Was würde man in Ungarn dazu sagen, wenn die Regierung behaupten wollte, weil in einigen Komitaten „prinzipielle Negation gegen die Bestrebungen der Regierung“ genährt werde oder werden könnte, deshalb wollen wir die Municipalautonomie im ganzen Lande baldmöglichst beseitigen? Man würde sagen: eine konstitutionelle Regierung, die nicht gegenüber solchen einzelnen widerstrebenden Kreisen und Komitaten ihre Autorität zu wahren versteht, die ist überhaupt nicht im Stande, die öffentlichen Geschäfte zu führen und andererseits: eine Regierung, die sich ihres verfassungsmäßigen Bestandes und ihrer parlamentarischen Abkunft und Stütze bewußt ist, darf den Kampf mit den gewählten Vertretungen, mögen diese klein oder groß sein, nicht scheuen, sie muß darauf gefaßt sein, diesen Kampf mit allen konstitutionellen Mitteln der Exekutive, die ihr reichlich zu Gebote stehen, durchzuführen.

„Erblit.“

Der sog. „Sokolistenprozess.“

Somit wäre der erste Akt des Schauspiels, welches am 23. Juli v. J. begonnen hatte, und so viele servile Federn und böse Zungen in Bewegung setzte, mit dem landesgerichtlichen Urtheile von heut vor 8 Tagen geschlossen. Sieben junge Männer, darunter fünf Mitglieder des aufgelösten Turnvereins „Južni Sokol“ wurden schuldig erkannt und verurtheilt. Ob die angeschuldeten Verbrechen subjectiv und objectiv vorhanden und erwiesen sind, werden in Folge der angemeldeten Berufung die höhern Instanzen endgiltig entscheiden. Wir verweisen vorläufig auf die gewichtigen Bedenken, welche der Verteidiger in seiner in unserm heutigen Blatte abgedruckten Rede geltend gemacht hat. Aber schon das bisherige Resultat bietet mannigfache Anhaltspunkte zu interessanten Betrachtungen. Vor einem halben Jahre, wenn man die Correspondenzen der verschiedenen bekannten Blätter las, mußte man mit Bestimmtheit vermuthen, man werde demnächst einen Monstreprozess erleben, wobei mindestens ein halbes Hundert Sokolisten als wahre Mordbrenner und Mörder auf der Anklagebank sitzen werden. Wurde ja sogar die Auflösung des „Sokol“ von der Landesregierung damit motivirt, daß 30 bis 40 Mitglieder sich am Exceß des 23. Juli betheiliget haben. Aber je mehr man von den Uebertreibungen böser und unwissender Leute weg der Sache auf den Grund ging, desto mehr schmolz das Ganze zusammen. Von den 40 bis 50 ursprünglich Beschuldigten kamen 17 in die Spezialuntersuchung, hievon 11 in den Anklagestand, und 7, darunter 5 Sokolisten, wurden schließlich in 1. Instanz verurtheilt. Nach diesen Prämissen könnte man sogar gute Hoffnungen für die Erkenntnisse der höhern Instanzen haben! Daß unsere wohlbekannten Herren Correspondenten die Sache ausgebeutet, auf das Maßlose übertreiben und was Zeug hält gelogen haben — wird Niemanden mehr wundern. Das kommt fast täglich vor. Daß aber auch die „Laibacher Zeitung“, welche doch kein Parteiorgan sein soll, sondern durch das „Reichsgesetzblatt“ in bisher nicht wideruffener Weise als offizielle Zeitung erklärt wurde, und diesen Character in ihrer Stempellosigkeit täglich an der Stirne trägt — in dieser Beziehung nicht viel besser ist, ist um so trauriger, weil auf diesem Wege nicht der Ausgleich der Parteien, sondern eine immer schroffere Gegenüberstellung derselben erzielt wird. Man schlage nach „Laibach. Ztg.“ Seite 1155 des vorigen Jahres, da findet man eine Localnotiz, welche (wie es bei halbamtlichen Mittheilungen geschieht) mit größern Lettern gedruckt, eine Darstellung des Vorfalles vom 23. Juli v. J. gibt, die mit den bisherigen gerichtlich erhobenen Resultaten im grellsten Widerspruch steht. Schon daß der Schauplatz in die „Gegend des Rathhauses“ verlegt wurde, war eine „Perfidie“, Was aber soll man dazu sagen, wenn die „Laib. Ztg.“ schrieb, daß ein Mitglied des Laibacher Turnvereines von der zwanzigfachen Uebermacht überfallen (das Landesgericht verurtheilte vier wegen Hausfriedensbruchs!) mit Gewaltanwendung (!) bis in seine Wohnung (wohnte Herr Lambornino in der Hauslaube oder im Stalle?) verfolgt wurde! Ferner nannte die „Laib. Ztg.“ diesen Exceß einen „Exceß des Sokol“. Der „Sokol“ war ein Verein von 200 Mitgliedern, davon fünf jetzt verurtheilt sind. Wie also konnte man den Exceß dem Vereine imputiren? Hin gegen pries die „Laib. Ztg.“ den „Laibacher Turnverein“, daß auf seiner Seite keine Herausforderung vorgekommen, sondern die Herausforderung nicht einmal erwidert worden ist. Herr Lambornino, Mitglied des „Laibacher Turnvereines“ hat aber vor Gericht selbst bestätigt, daß er Herrn Alt wegen des bekannten Liebes „Hali, Hali“ auf offener Straße eine Ohrfeige gegeben habe!

Es ist nun, nachdem der Fall so weit aufgeklärt ist, wohl auch die Vermuthung begründet, daß das Ministerium dem

Fenilleton.

Zwei proscriptirte Krainer.

Kriege und staatliche Umwälzungen schneiden oft in das Leben der Länder und Völker, so wie einzelner Menschen gar gewaltig ein, und schlagen oft mächtig blutende Wunden, bisweilen aber führen sie auch zum Guten; letzteres war bei zweien unserer Landsleute in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts der Fall, was wir kurz erwähnen wollen.

Bei Errichtung der Studenten-Landwehr in Krain 1808 trat derselben auch der Studierende des Laibacher Lyceums Johann Luschin bei, und machte dann in der Linie der k. k. österr. Armee den Feldzug von 1809 mit; als aber der Wiener Friede geschlossen und in Folge dessen Krain an Frankreich abgetreten wurde, kehrte Luschin in seine Heimath zurück, wo sein Vater bedienstet und im Besitze eines Gutes war. Die neue, französische Herrschaft nahm ihn, weil er ein, auch der französischen Sprache kundiger, geschickter junger Mann war, sogleich und um so lieber in ihre Dienste, als der Natur der Sache gemäß, alle Geschäfte, die Creditbücher u. s. w. in deutscher Sprache fortgeführt werden mußten. Johann Luschin war sonach ein französischer „Employé“ und zwar ein sehr beliebter, zumal, da er sich die französische Sprache vollkommen angeeignet und die feinen Formen der Franzosen angenommen hatte. Jenwärts der Grenze, welche die, an Frankreich abgetretenen Provinzen trennten, in Steiermark und Kärnten, saßen mehrere ehemalige Beamte aus Krain brodlos, weil sie entweder selbst nicht den Franzosen dienen wollten, oder diese sie nicht brauchen konnten; sie sahen eifersüchtig herüber, wobei sie z. B. ihre, in Laibach von den Franzosen verwendeten und gut bezahlten, ehemaligen Kollegen „Franzosen von Laibach“ schimpften, und auf den Augenblick des Wiederabzuges der Franzosen und ihres Wiedererzuges in Krain harreten, was bekanntlich nach der vierjährigen, französischen Zwischenregierung erfolgte. Luschin wurde von der wieder eingetretenen österreichischen Landesverwaltung als Concepts-Gehilfe bei der Buchhaltung und Steuer-Direktion in Verwendung genommen und bei seiner Geschicklichkeit und dem sehr geringen vorhandenen Personale, sehr gut verwendet; als aber die Organisation der Buchhaltung und die definitive Besetzung der Dienststellen erfolgte, fiel Luschin, der proscriptirte „Franzose von Laibach“, durch. Die Einsicht der Regierung überwand jedoch bald die Ränke der Rabale, und der rebliche und äußerst brauchbare junge Mann wurde zum Besten des Dienstes alsbald definitiv angestellt; er stieg durch sein eigenes Verdienst bis zum Hofrath empor, und errang

sich, namentlich bei mehreren wichtigen Missionen, mehrere Orden und den Adel. Seine Feinde waren die Begründer und Förderer seines Glückes. —

Unser zweiter, höchst ehrenwerther Landsmann, dessen wir mit einigen Momenten aus seinem interessanten Leben gedenken wollen, weil auch er zu seinem Glück aus unserm Vaterlande gleichsam relegirt wurde, ist der Eine der sehr begabten drei Söhne eines wohlhabenden Landwirthes in Innerkrain Namens Laurin. Dieser, nämlich der Sohn Anton hatte, als die Franzosen 1809 von Krain Besitz nahmen, auf der Fakultät in Laibach eben die Studien vollendet, und war daran, ein Fachstudium zu ergreifen, als die Studienanstalten Krains von der neuen Nachhabung eine andere Gestalt und Richtung und in der Person des gelehrten Abbé Zelli, eines Dalmatiners, einen Inspektor erhielten. Dieser ernannte unsern talentirten und besonders in Sprachen ausgezeichneten jungen Landsmann Laurin zum Sekretär der Studien-Inspektion, als welcher er bis zum Abzüge der Franzosen von Krain bedienstet war, sehr gute Dienste leistete, aber als Factotum des Zelli, als „Franzose von Laibach“ galt; dieß genügte, um den geistig und wissenschaftlich reich begabten jungen Mann, welcher jede Lehrkanzel eines Gymnasiums hätte übernehmen können, als die Franzosen das Land verließen, und die Schulen nach österr. Lehrpläne wieder fortgesetzt wurden, bei Seite zu schieben, und die Schuljugend andern, aus österr. Schulen genommenen Persönlichkeiten anzuvertrauen. Unser wackerer Anton Laurin schnürte unverzagt und wohlgenuth seinen Reisefackel, und zog nach Wien, um dort zunächst den Studien der österr. Rechte sich zu widmen. Seine Kenntniß der Sprachen und zunächst der slavischen, brachte ihn in das Haus des russischen Gesandten, dessen Haushofmeister, dann Sekretär er wurde, und der ihn mit verlockenden Anträgen mit sich nehmen wollte, als er Wien verließ; Laurin aber zog es vor, seine Studien in Wien fortzusetzen und sich dem österr. Staatsdienste zu widmen. Er schrieb schon als k. k. Beamter ein Werk über das Konsulatwesen, welches er dem, damals allmächtigen Staatskanzler Fürsten Metternich überreichte. Das Werk kam nie zum Drucke, Laurin aber erhielt die Stelle des Konsuls von Palermo, wurde General-Konsul und k. k. Oubernalrath, endlich Ministerialrath; wegen seiner mannigfaltigen Verdienste erhielt auch er mehrere Orden und wurde in den Adelsstand erhoben. Der ausgezeichnete Mann, welcher von dem fernen fremden Lande aus, in dem er wirkte, die Wissenschaft in seiner Heimat oft bedachte, gereicht unserm Vaterlande zu großer Ehre und ist nur zu bedauern, daß seine ehemaligen Dränger und Mißgünstigen schon lange moderten, ehe sie ihre Beschämung erlebt haben.

Dr. —

Rekurse des Sokol-Verains gegen seine Auflösung Folge geben wird, da denn doch ein Verein nicht aufgelöst werden kann, weil fünf seiner Mitglieder eines Excesses schuldig befunden worden. Noch weitere Betrachtungen über diesen Proceß und den bezüglichen Bericht der „Laib. Ztg.“ behalten wir uns vor. Die Leser dieser letzteren werden gewiß den auffälligen Unterschied wahrnehmen zwischen der Kürze, mit welcher die wichtigsten Landtagsverhandlungen der letzten Sessionen in diesem Blatte abgefertigt wurden, und der Gebührligkeit seines Berichtes über einen Proceß, der bei Weitem keine natürliche, sondern nur eine künstlich gemachte Bedeutung hat. Auch wird die „Laib. Ztg.“, welche das Wort perfid uns gegenüber fortwährend im Munde führt, gut daran thun, einmal darüber nachzudenken, welcher Ausdruck für die Art und Weise am Platze wäre, mit der sie alles gegen den Bürgermeister vorgebracht, zumest in gesperrter Schrift, mitgetheilt hat! Und doch sollte die „Laib. Ztg.“, als ein Regierungsorgan, versöhnend und ausgleichend, hoch über allen Parteien stehen und sich stets den Ausspruch des jetzigen Ministers des Innern vor Augen halten: „Es soll in Oesterreich Jedermann wissen, daß er einen Anspruch darauf hat, daß ihm sein Recht wird.“

Dr. Razlag's Vertheidigungsrede.

Hoher Gerichtshof!

Dieser Proceß hat in vielfacher Beziehung ein großes Interesse erweckt sowohl in juridischen Kreisen als auch in der Stadt, und vielleicht auch in weiteren Kreisen des Landes. Es ist aber nach meiner Meinung, wie ich die Sache jetzt aus den Akten kennen gelernt habe, ein Irrthum, wenn man die Anklage darauf basiren zu können glaubt, daß dieses eine Demonstration, eine Feindseligkeit, eine Gehässigkeit gegen das deutsche Gemeinwesen gewesen sei. Ich werde mir erlauben, diesen Umstand ein wenig zu beleuchten, muß aber bitten, dabei etwas weiter auszuholen zu dürfen, weil die sogenannten slovenischen Bestrebungen nicht überall verstanden werden. Ich kenne seit 25 Jahren die Bestrebungen des slovenischen Volkes, was dessen geistige und materielle Kultur betrifft, und nehme wahr, daß junge Leute, die sich das Volkstudium etwas angelegen sein lassen, zu der Ueberzeugung kommen, daß in früheren Zeiten die Volksbildung bei uns sehr im Argen lag, während sie sich in den letzten Decennien so ziemlich gehoben hat. Es ist daher bei allen denkenden Männern, die diesem Volke angehören, der Drang entstanden, daß sie etwas thun müssen, um auch dieses Volk auf jene Stufe zu heben, auf welcher es seinen geistigen Kräften gemäß schon längst sein sollte.

Ein bedeutendes Hinderniß in dieser Beziehung hat man darin gefunden, daß die Volkssprache nicht hinlänglich in der Schule kultivirt wurde. Es wird den Herren so gegangen sein, wie mir, der ich in meinem Leben nie eine slovenische Sprachlehre in öffentlicher Schule gelernt habe. Doch die Zeiten haben sich geändert, und dieses Hinderniß der natürlichen Entwicklung unseres Volkstammes ist nun beseitigt. Weil aber jede Neuerung Veränderungen mit sich führt, so ist es erklärlich, daß sich auch hier zwei Parteien bildeten, die mit einander in Streit gerathen zu sein glauben. Obwohl nämlich dieß nur eine Neuerung zum Bessern gewesen, so wurde sie doch im ersten Augenblicke nicht von Allen verstanden. Ich glaube daher, daß eben dieses Verstandniß, welches unsere Jugend für die bessere Kultur unseres Volkes hat, es ist, was dieselbe immer und überall eifersüchtig und wachsam auf allfällige Hindernisse erhält, die dieser Entwicklung entgegenstehen könnten, und da kann es denn wohl nicht anders sein, als daß hier und da Reibungen entstehen. Nun glaube ich aber, daß Tambornino und Matajc, wie ich diese Herren bei der Schlußverhandlung kennen gelernt habe, und welche es in ihrem Leben nicht weiter brachten als zu Unterofficieren, wobei ich sogar von wiederholten Degradirungen gehört habe, wirklich nicht darnach angethan sind, um als so gewichtige Vertreter der biebern, friedliebenden deutschen Nation zu fungiren, daß das bedauerliche, jedenfalls biblische Abschneiden der Turner-Eicheln, wenn es schon wirklich durch einen Angeklagten erfolgt wäre, als Feindseligkeit gegen die Korporation des s. g. deutschen Laibacher Turnvereines angesehen werden könnte. Nebstbei haben wir gehört, daß sich Herr Tambornino nicht für einen Deutschen hält, sondern daß er gesagt habe, er sei ein „Laibacher“ und kein Deutscher; es kann also durch diese gegen ihn gerichtete Demonstration nicht eine ganze Korporation, noch weniger die deutsche Nation oder das deutsche Gemeinwesen beleidigt worden sein. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß dieses Vergehen nur dann begangen werde, wenn andere zu Feindseligkeiten gegen anerkannte Körperschaften, Nationalitäten, Klassen oder Stände aufgereizt werden. Ich erlaube mir zu bemerken, daß hier keine feindseligen Parteinungen gemeint sein können, weil das eben keine andere Folge hatte, als das Abschneiden der Quasten, und ein anderes Abzeichen ebenso gut hätte abgeschritten werden können. Das Gesetz schließt aber ausdrücklich alle Feindseligkeiten gegen einzelne Personen aus und ich erlaube mir in dieser Beziehung bloß auf eine gewiegte Autorität hinzuweisen. Der jetzige Justizminister Dr. Herbst führt nämlich in seinem Commentar ausdrücklich an, daß wenn Feindseligkeiten gegen einzelne Personen ausgeübt werden, dieß niemals so anzusehen sei, als wenn sie gegen ganze Korporationen verübt wurden. Nebstbei erlaube ich mir zu bemerken, daß in dem Ausdrucke: nemski pes gar keine Beleidigung gefunden werden kann, denn eine solche liegt allenfalls in dem Worte: pes, welcher aber dann ein nemski, ein laski, ein slovenski pes sein kann; überdieß halten sich beide Herren nicht für Deutsche, sondern für Krainer. Der Ausdruck: „nemskutara“ bedeutet lediglich einen solchen, der kein geborener Deutsche ist, sich aber doch vorzugsweise für deutsche Sprache, deutsche Kultur, deutsches Wesen u. c. interessirt. In dieser Bedeutung ist wenigstens bei uns in Steiermark und in Untertrain der Ausdruck gebräuchlich, es kann daher auch in demselben keine Beleidigung liegen. Bezüglich des Umstandes, daß angeführt wurde, die s. g. Sokolci und andere Civilisten hätten schon durch sonstige Vorgänge bedeutet, daß es auf den deutschen Turnverein abgesehen sei, muß ich den hohen Gerichtshof darauf aufmerksam machen, daß Tambornino selber angegeben, daß er dem Alt bloß weil letzterer das Lied: Hali Haló sang, eine Ohrfeige gegeben und daß Mühseligkeit erst später hinzukam, worauf dann die Arretirung des Alt erfolgt war. Tambornino hat mehrere solche Gewaltthatigkeiten, insbesondere gegen H. Sassenberg eingetriben, auch hat er beim „Kolobratar“ einen ähnlichen Auftritt gehabt. Dann kommt es in der gewis unparteiischen Aussage des Preußen Weigel, der sich in Gesellschaft des Tambornino befand, vor, daß Tambornino aufge-

regt war, aufstand und gleich hinausgehen wollte, als er den slovenischen Gesang hörte. Das Lied: Hali Haló ist eigentlich ein Jägerlied und ich habe mir den Text desselben vorgelesen lassen. Wie es aber häufig vorkommt, ist auch hier Manches dazu gesetzt, Manches geändert worden, wobei der Refrain wiederkehrt: Hali Haló, zelodov več no bo, nicht aber, wie heute öfters gehört wurde, zelodarjev več no bo, wodurch ja der Rhythmus gestört wäre. Das ist nun keine Beleidigung, denn der Bezug auf die Turner, welche, weil sie Eichelquasten tragen, „zelodarji“ heißen, ist doch zu wenig schroff, um eine Beleidigung zu involviren, — das Wort „Eichel“ bedeutet ja gar nichts Beleidigendes. Da es nun vorgekommen ist, daß Tambornino seine Gehässigkeit gegen die Sokolci öfters in sehr auffälliger Weise an den Tag gelegt und nach der Affaire mit Matajc sich noch auffallend lange vor dem Hauptthore aufgehalten hat, so möchte ich doch glauben, daß seine Aussage nicht gar so lammfromm ist, daß er vielmehr selber einen guten Theil an den Ausschreitungen gehabt haben konnte, wodurch er und Matajc beleidigt worden sein sollen, keineswegs aber der deutsche Turnverein, denn ich glaube mit Grund annehmen zu können, daß derselbe diese beiden Persönlichkeiten als seine Vertreter mit Entschiedenheit refusiren würde.

Ich erlaube mir nun überzugehen auf das Faktum I. In objektiver Beziehung habe ich bereits in deutlicher Weise auseinandergesetzt, daß das angeschuldete Vergehen nicht verübt wurde. In subjektiver Beziehung hat die löbliche Staatsanwaltschaft die Anklage gegen H. Noli zurückgezogen. Nachdem es jedoch dem h. Gerichtshofe frei steht, auch gegen den Antrag der Staatsbehörde ein „schuldig“ auszusprechen, so erlaube ich mir doch, zu Gunsten des H. Noli noch Einiges anzuführen. Es ist erwiesen, daß von ihm gar nichts feindseliges vorliegt, im Gegentheile kommt es vor, daß er mit aller Ruhe den Matajc zu sich gerufen, auf welche freundliche Einladung H. Matajc mit „Coucher“ geantwortet hat. Daraus ist es erklärlich, wenn dann auch von Seite der Sokolci irgend ein schärferes Wort gefallen ist. Daß aber H. Noli nicht die Worte: „nemski pes“ gebraucht hat, das bestätigen alle Zeugen mit Bestimmtheit, mit Ausnahme des Tambornino. Dieser hat übrigens bereits gestanden, den H. Noli nicht genau gekannt zu haben, und daß es nicht möglich ist in finsterner Nacht die Stimme eines Menschen mit Bestimmtheit zu erkennen, mit dem man nicht einmal genau bekannt ist, brauche ich wohl nicht erst hervorzuheben, nachdem ja Matajc und Wolf mit Bestimmtheit angeben, daß die beleidigenden Worte nicht von Noli gebraucht worden sind, sondern daß vielmehr Noli den Matajc freundschaftlich unter den Arm nahm und ihn zu bewegen suchte, nach Hause zu gehen. Ich glaube daher, daß der h. Gerichtshof sich bewegen finden wird, auf den diesfälligen Antrag der Staatsanwaltschaft einzugehen, umso mehr da die inkriminirten Worte höchstens eine Ehrenbeleidigung begründen konnten, bezüglich welcher aber keine Anklage erhoben worden ist, und der subjektive Beweis ja auch nicht erbracht ist.

Gegen H. Garbajs ist §. 138, Z. 7 geltend gemacht worden. Nun ist aber gegen ihn gar nichts vorgekommen, woraus man schließen konnte, daß dieser S. auf seine Handlungsweise passe, denn er hat bloß gesagt: „Ich hielt dich bisher für einen ehrlichen Menschen, nun aber weiß ich, daß du ein charakterloser Mensch bist“. Dieß, eine ziemlich gleichgiltige Aeußerung, dürfte wohl öfters vorkommen, wenn die Worte nicht ganz besonders abgemessen werden. Was er damit sagen wollte, weiß ich nicht, vermuthet es aber, da sich das Gespräch um sociale Verhältnisse bewegte. Es kann also eine solche Aeußerung durchaus nicht gravirend sein. Betreffend den Umstand, daß er verdächtig nach den „Zelodi“ griff, bemerke ich nur, daß man wohl nicht nachweisen kann, ob ein Griff verdächtig ist oder nicht; und des Vergehens des Abschneidens der Eicheln ist er ohnehin nicht beschuldigt. Daher hoffe ich, daß der h. Gerichtshof auch den H. Garbajs aus Mangel sowohl des objektiven als des subjektiven Beweises für nicht schuldig erkennen werde.

Bezüglich des H. Zeleznicar dürfte auch der §. 302 nicht in Anwendung zu kommen haben, weil ja der objektive Thatbestand, wie ich früher auseinandergesetzt die Ehre hatte, nicht nachgewiesen ist. Bezüglich der Uebertretung nach §. 468 begangen durch das Abschneiden der Eicheln vom Hute, kann ich bloß erwähnen, daß sich hier die löbliche Staatsbehörde auf Zeugen beruft, welche bekräftigt haben, daß er diese Handlung wahrscheinlich verübt habe, während er selbst sie entschieden in Abrede stellt. Matajc und Wolf haben jedoch ihre Aussagen beschworen und so bleibt mir nichts anders übrig, als es dem Ermessen des h. Gerichtshofes zu überlassen, ob er den subjektiven Beweis für die nach den §§. 468 und 431 zu bestrafende Handlung als hergestellt ansehen wolle oder nicht. Nach meiner Ansicht hätte jedoch der §. 431 nicht in Anwendung zu kommen, weil es ja nicht in seiner Absicht gelegen, den Matajc im Gesichte zu beschädigen, ihm auch keine grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Mit Rücksicht auf den äußerst geringen Nachtheil, auf den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel, sowie auf die Jugend und die Aufregung des Angeklagten, hoffe ich, daß der h. Gerichtshof eine möglichst geringe Strafe ausmessen wird. Daß aber hier eine Concurrenz angenommen werden könnte, muß ich entschieden bestreiten, da ja das Hinaufgreifen mit dem Messer über die Wange nach dem Hute und das Abschneiden der Eicheln nur eine Handlung ist.

Bezüglich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthatigkeit §. 99 des Strafgesetzbuches, dessen Herr Johann Krizaj angeklagt erscheint, erlaube ich mir zu bemerken, daß ein wesentliches Erforderniß dieses Paragraphes der Umstand ist, daß einzelne, namentlich bedrohte Personen in Furcht und Unruhe zu versetzen beabsichtigt wird. Es erscheint mir also, daß schon in objektiver Beziehung der Thatbestand nicht erwiesen ist. Es hat sich nämlich der kräftige Mann Valentin Tambornino bei der Schlußverhandlung auffallend lange nicht erinnern können, daß ihm überhaupt gedroht worden ist, und ich habe schon damals auf diesen Umstand hingedeutet. Nachdem nun diese gefährliche Drohung durch sonst Niemanden präzise bezeugt wird als durch Herrn Tambornino selbst, während alle anderen Zeugen nur vage Ausdrücke als: „Landesverräther, Renegat, pobite ga, nemski pes“ aus der Menge gehört haben, ohne jedoch irgend eine Person angeben zu können, so dürfte denn doch auf die Aussage des Tambornino gegenüber dem Johann Krizaj kein so großes Gewicht zu legen sein, zumal Tambornino damals keine besondere Furcht gehabt haben kann, da er bei der Schlußverhandlung erst nach langem Nachdenken darauf geführt wurde. Der Zeuge H. Klopčar bestätigt nur, daß derartige Worte gefallen sind, kann jedoch nicht angeben, ob sie gerade Krizaj gesprochen oder nicht. Aus diesen Gründen dürfte der hohe Gerichtshof sich veranlassen finden, auch bezüglich des H. Joh. Krizaj auf „nicht schuldig“ zu erkennen. Die Ausdrücke „po-

bite“ und „ubite ga“ sind hier so ziemlich gleichbedeutend; denn pobiti heißt niedererschlagen, und ubiti erschlagen, allein wie aus dem soeben Angeführten hervorgeht, hielt sich Tambornino selbst nicht für bedroht, daher auch dem Angeklagten nicht vollständig imputirt werden kann. Die Ausdrücke: Renegat, Landesverräther, pes enthalten höchstens persönliche Beleidigungen, wovon aber H. Tambornino selber keinen Gebrauch macht. Er hat ja z. B. auf die Frage: was er sich unter dem Ausdrucke „Landesverräther“ denke, gar nichts zu sagen gewußt; — ein Beweis, daß man eben sehr leicht an diesen Worten vorüberging.

Nachdem nun von mir das Vorspiel zu den bedauerlichen Vorfällen in der Nacht vom 23. auf den 24. Juli vorigen Jahres besprochen worden, gehe ich auf die am meisten gravirenden Thaten über, nämlich die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die mehreren Fälle der öffentlichen Gewaltthatigkeit und die körperliche Beschädigung. Zuvor muß ich jedoch anerkennen, daß die löbliche Staatsbehörde den Sachverhalt mit großer Objektivität dargestellt und mir auf diese Weise die Vertheidigung erleichtert hat.

Ich glaube aber doch, daß der ganze Vorfall durch Tambornino provocirt wurde.

Es ist nämlich vorgekommen, daß seine Aussagen sich theilweise widersprechen. Insbesondere hat er im Widerspruch mit seiner früheren Aussage bei der Schlußverhandlung angegeben, daß er das Thor nicht vollständig zugemacht und mit aller Kraft von innen zugehalten, sondern daß er es beiläufig 2 Spannen weit auseinander gehalten und hindurch geschaut habe, ja daß er sogar das Licht über die Gasse habe bringen gesehen. Das ist im wesentlichen Widerspruch mit seiner früheren Aussage, wonach sich ein fürchterlicher Lärm vor der durch ihn zugemachten Thüre erhoben, und er sich, nachdem er nicht mehr dem Andränge widerstehen konnte, in das dritte Stockwerk geflüchtet haben soll und zwar in finsterner Nacht, wo er also nicht viel sehen konnte. Es scheint auch Tambornino eine besondere Gehässigkeit gegen die Sokolci gehabt zu haben, denn er hat dieselbe wiederholt betheätigt. Er hat ohne alle Veranlassung Leute insultirt, bloß weil es ihm so behagte, und er hätte in dieser Richtung noch mehr gethan, wenn ihn nicht Weigel, ein ganz unparteiischer Mann zurückgehalten hätte. Es ist weiter konstatirt, daß er ein Mensch ist, von dem man sich solcher Vorkommnisse versehen könne, denn seine Conduite Liste ist so beschaffen, daß wir annehmen können, daß er sich auch in der damaligen Nacht nicht ganz im nüchternen Zustande befand, denn seine Conduite-Liste weist die Trunkenheit wiederholt vor.

Es sind ferner einzelne Aktenstücke über andere Excesse mitgetheilt worden, welche nachweisen sollen, daß meine Klienten eine besondere Geneigtheit hätten zu Feindseligkeiten und Gehässigkeiten gegen den jenen. Allein man kann doch nicht Jemandem etwas in die Schuhe schieben, woran er keinen Antheil genommen, denn das Einschlagen von Fenstern der Professoren kommt wohl von Seite der Schüler, die schlechte Klassen erhalten, sehr häufig vor. Dagegen muß ich konstatiren, daß in der Nacht vom 6. auf den 7. Decemb. Mitglieder des deutschen Laibacher Turnvereines sich bedeutende Ausschreitungen im Gasthause zur Schnalle zu Schulden kommen ließen, wegen welcher dann auch Einige, die jetzt gravirend gegen den Bürgermeister auszusagen, zu Geldstrafen von 10 fl. verurtheilt wurden. Dann ist es insbesondere von Tambornino bekannt, daß er die Sokolci öfters provocirt. Ich führe alles dieses nur an, um zu konstatiren, daß eben nicht meine Klienten an allen vorgekommenen Excessen schuld sein konnten, daß vielmehr auch von der anderen Seite so Manches geschehen ist, was nicht gerade den Charakter der Versöhnlichkeit an sich trug.

Wenn sich Tambornino, wie er selbst angibt und wie es auch durch Zeugen konstatirt ist, bei dem Vorfalle mit Matajc noch auf der Straße befand, so finde ich das erklärlich, allein Matajc ging dann fort und Tambornino blieb noch sehr lange auf der Straße vor seiner Wohnung stehen. Ich erlaube mir in dieser Richtung den h. Gerichtshof auf die Aussage des H. Učkar aufmerksam zu machen, welcher den Tambornino im Gespräche mit dem H. Bürgermeister fand, dem er erzählte, daß ihn die Leute beschimpft hätten. Dann berufe ich mich auf die Aussage des H. Pirker, welcher ausdrücklich angibt, daß kurz vor dem Eindringen das Thor Amal zugeschlagen wurde, also es auch Amal aufgemacht worden sein muß. Es scheint daher, als ob Tambornino es darauf abgesehen hätte, den Leuten, die er brausen beleidigt, insultirt hatte, noch weitere Verlegenheiten zu bereiten. — Ob dieß gerade meine Klienten waren, weiß ich nicht anzugeben, zudem wir ja gehört haben, daß sich unter den 30—40 Menschen auch Nichtsokolisten befanden. Von Wichtigkeit ist hier die Aussage der Ursula Hodevar, welche ausdrücklich angegeben hat, daß keiner der zehn Herren, die hier auf der Anklagebank sitzen, dabei war, als der Knecht aus dem Stalle gezogen wurde, sondern daß er vielmehr von 2 Civilisten herausgezogen wurde, von denen sie den Einen als Maus bezeichnete, und man hat Grund zu vermuthen, daß dieß ein sich unter dem Namen Mavec in der Stadt herumtreibender Vagant sei, — den Andern aber möchte sie auch erkennen, wenn er ihr vorgeführt würde, wisse jedoch nicht seinen Namen. Nach allem dem scheint es daher, daß Tambornino wirklich die Absicht hatte, die Leute aufsitzen zu lassen, und zwar dadurch, daß er sich in der Dunkelheit in Sicherheit brachte, und einen Andern bewaffnet den unbewaffnet Einbringenden entgegenstellte. Diese Vermuthung findet ihre Bestätigung darin, daß er leugnet, an der Glocke gezogen zu haben, während alle anderen Zeugen: der Knecht, die Magd, H. Schantel den Glockenzug und gleichzeitig auch den Ruf „pomagat“ gehört zu haben angeben. Da ferner der Knecht angibt, er sei in tiefem Schlafe gewesen, als der Glockenzug und der Ruf ihn weckten, so ist es höchst unwahrscheinlich, daß von außen so schnell eingebracht wurde, wie Tambornino es angibt, denn es wäre in diesem Falle räumlich unmöglich gewesen, dem Knechte bereits in der Mitte der Hauslaube zu begegnen, bis wohin er den ganzen Hofraum und die Hälfte der Laube durchschritten haben mußte. Mir wenigstens hat sich der Gedanke aufgedrängt, als ob die Sache von Tambornino sehr wohl berechnnet worden wäre.

Alle diese Thatumstände nun, nämlich das Betreten der Hauslaube durch das halbgeöffnete Hauptthor — wenn Kalan und andere Zeugen angeben, daß sie das Anschlagen der Thorflügel an die Wand hörten, so war dieß auch dann möglich, wenn man gerade keinen Widerstand zu überwinden hatte, wohl aber das Thor etwas schneller aufmachte, nachdem, wie ich mich selbst überzeugt habe, das Thor sehr leicht auf und zugeht, — das Festhalten eines Menschen, der bewaffnet unbewaffneten

unvermuthet gegenüberstand, das Schlagen desselben — die Eingebungen konnten ja in der Meinung gewesen sein, daß er ihnen etwas zu Leide thun wollte, ihn also für einen gefährlichen Menschen gehalten haben, — die dabei vorgekommene Beschädigung desselben, alle diese Thatumstände bilden nach meiner Anschauung ein einziges Factum. Nachdem jedoch von Seite der Staatsbehörde die Trennung vorgenommen, und das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 4. Falles, die Einschränkung der persönlichen Freiheit, die schwere und leichte körperliche Beschädigung und ich glaube auch die gefährliche Drohung als separate, einzelne Fakta dargestellt wurden, so glaube ich nun auch auf die Besprechung derselben in ihrer Sonderung eingehen zu sollen.

Bezüglich des ersten Factums, nämlich der Störung des Hausfriedens halte ich den objektiven Beweis für nicht hergestellt. Das Gesetz normirt nämlich den Hausfriedensbruch folgendermaßen:

„Wenn auch ohne Gehilfen in das Haus oder in die Wohnung eines Anderen bewaffnet eingedrungen wird.“ Waffen hatte nun keiner derjenigen, um deren Strafbarkeit es sich heute handelt. Der Nachsatz, der zum Wesen gehört, stellt das Erforderniß auf, daß daselbst Gewalt ausgeübt worden sein müsse. Dieß muß natürlich mit Absicht geschehen sein, weil sonst der böse Vorsatz, ein wesentliches Erforderniß eines jeden Verbrechens fehlt. Nun kann aber wohl Niemand sagen, daß von meinen Klienten gegen den Knecht irgend etwas Böses im Schilde geführt worden wäre. Es ist zwar richtig, daß der erste Theil des bezogenen Paragraphes, nämlich die Störung des Landfriedens mitunter auch auf die Störung des Hausfriedens bezogen wird, allein da ist das Erforderniß aufgestellt, daß mit gesammelten mehreren Leuten eingedrungen wurde, welches aber hier fehlt. Ich berufe mich in dieser Beziehung wieder auf den Commentar des Dr. Herbst, welcher darunter wenigstens drei, nämlich Einen, der die Mehreren angestellt, versteht. Nun ist es aber durchaus nicht konstatirt, daß Jemand Mehrere, und wer sie gesammelt hat, um dieses Verbrechen zu begehen. Da also im vorliegenden Falle weder die Ansammlung durch eine bestimmte Person, noch eine Bewaffnung, noch die Absicht, Gewalt auszuüben, nachgewiesen werden kann, so halte ich daran fest, daß hier wesentliche Merkmale des angeforderten Verbrechens fehlen, daher auch der objektive Thatbestand nicht angenommen werden kann. Daß die unbewaffnet Eindringenden Jemand bewaffnet antrafen, und ihn irthümlicher Weise mißhandelten, kann sich nur zufällig ergeben haben. Nun schließt aber §. 2 die Schuld aus, wenn ein solcher Irrthum unterliefe, welcher ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ. Die Staatsbehörde hat den Beweis des objektiven Thatbestandes durch die Aussage des Tambornino herzustellen versucht. Ich habe bereits auf den Widerspruch in den Aussagen dieses Zeugen hingedeutet, und dieselben so beendlich gefunden, daß hier das Erforderniß des §. 296 lit. e fehlt. Der Beweis des objektiven Thatbestandes kann durch Tambornino allein auch schon deshalb nicht hergestellt werden, weil er als Beschädigter anzusehen und nach §. 270, Z. 1 die Frage, ob und welche strafbare Handlung von dem Beschädigten verübt worden ist, durch die Aussage des Beschädigten allein nicht entschieden werden kann. Außerdem sind es aber lediglich nur Vermuthungen, welche das strafbare Eindringen in die Schantel'sche Hauslaube darlegen sollen. Die vorgekommene Beschädigung am Futterbehälter und die übrigen strafbaren Handlungen konnten übrigens und sind auch ohne Zweifel durch fremde Leute zugefügt worden, nachdem ja die Ursula Hodevar ausdrücklich erklärt hatte, daß keiner der hier Anwesenden dabei war. Der objektive Thatbestand ist also nicht hergestellt.

In subjektiver Beziehung halte ich dafür, daß der Beweis gegen Eward Horat als den ersten der Angeklagten nicht hergestellt ist. Abgesehen davon, daß mehrere, wenn auch nicht beidete Zeugen, wie: Tysfen, Lufan, angegeben haben, daß er zur Zeit des Eindringens nicht an Ort und Stelle war, liegt gravirend nur die ganz unglaubwürdige Aussage des Tambornino gegen den Angeklagten vor, unglaubwürdig darum, weil man in finsterner Nacht die Leute nicht eben leicht erkennen kann. Weiters liegt gegen Ed. Horat lediglich nur noch die Aussage des Wolf vor, der aber nur angegeben hat, den Horat später in der Hauslaube gesehen zu haben. Es handelt sich aber bei dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 4. Falles gerade um den Augenblick, in welchem das Thor gewaltsam geöffnet worden sein soll. Dieser Augenblick ist aber auch durch die Aussage des Tambornino nicht erwiesen, weil er nur angegeben hat, den Horat durch das Thor auf der Gasse gesehen zu haben. Ich glaube daher, daß der h. Gerichtshof bezüglich des Ed. Horat ein „nicht schuldig“ aussprechen werde.

Bezüglich des Peregrin Kaiser berufe ich mich auf das so eben Gesagte. Auch er ist nur auf der Gasse gesehen worden bevor eingedrungen wurde; auch ihn hat Wolf in der Hauslaube erst gesehen als bereits Licht da war und die Polizeiwachmänner den Knecht schon in Sicherheit gebracht hatten. Ich kann daher auch bezüglich dieses Angeklagten nur ein „nicht schuldig“ erwarten.

Was den Juristen Krizaj betrifft, so war er erwiesenermaßen im Kaffeehause als der erste Ruf nach Hilfe erscholl, und es scheint mir in dieser Richtung die Aussage des Herrn Bürgermeisters ganz glaubwürdig, daß er, nachdem etliche, die er nicht gekannt habe, eingedrungen waren, um Hilfe gerufen habe. Es mag sein, daß das ein verhängnisvoller Ruf war, allein bei demjenigen, dem die Pflicht für die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu sorgen, obliegt, bei dem werden wir eher geneigt zur Entschuldigung sein, wenn er einen fehlerhaften Schritt gethan hat in dem Momente, wo er besorgen mußte, daß ein Menschenleben am Spiele stehe. Der Jurist Krizaj war nun im Kaffeehause als dieser Ruf erscholl. Gegen ihn spricht die Aussage des Zeugen Sterl, welcher dessen Anwesenheit am Thortore konstatirt. Allein diese Anwesenheit ohne weitere Bezeichnung begründet im vorliegenden Falle, wo es sich um eine so große Menschenmenge handelt, doch nicht einen solchen Verdachtgrund, daß man deswegen einen Mann, der sich bisher Nichts zu Schulden kommen ließ, eines Verbrechens schuldig erklären könnte. Ein direktes Zeugniß liegt nirgends vor und durch die Aussagen des Tambornino allein kann der gesetzliche Thatbestand nicht hergestellt werden und zwar schon in Folge der geringen Glaubwürdigkeit dieses Menschen. Es liegt gegen Johann Krizaj auch noch die Aussage des Kalan vor, welcher sagte, daß es ihm nach der Größe scheine, als ob Johann Krizaj zur Zeit als er mißhandelt wurde, auch bei ihm gewesen wäre. Kalan erklärte jedoch bei der Schlussverhandlung ausdrücklich, daß er dieß nicht mit voller Bestimmtheit bekräftigen könne. Es sind aber auch alle

Angeklagten von solcher Statur, daß sie wenig auffallen, sie haben nämlich alle die Mittelgröße, und es ist somit leicht möglich, daß ein Mensch, der einen von ihnen nicht genau kennt, ihn der Statur nach mit einem anderen verwechselt. Ferner wird dem Angeklagten die Aussage des Wolf zur Last gelegt, welcher angibt von ihm gehört zu haben, daß ein zweitesmal Tambornino den Franzel nicht rufen werde. Das ist nun aber alles später geschehen und zudem ist diese Aussage so vag, daß sich der Beweis der Schuld für Johann Krizaj nach meiner Ansicht darauf nicht basiren läßt. Ich glaube daher, daß der h. Gerichtshof sich bewogen finden werde, auch diesen meinen Klienten für „nicht schuldig“ zu erklären.

Bezüglich des weiteren Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Einschränkung der persönlichen Freiheit, erlaube ich mir anzuführen, daß der objektive Thatbestand auch hier nicht so, wie das Gesetz ihn verlangt, erwiesen vorliegt. Es heißt nämlich im §. 93 des Strafgesetzbuches: (liest.)

Wenn wir den ganzen Vorgang genau erwägen, so ist es klar, daß von meinen Klienten, wenn sie schon wirklich unter den Eingebungen gewesen wären, dieser Mann, der ihnen mit der Streugabel entgegentrat, gewiß als ein gefährlicher Mensch mit Grund angesehen werden konnte. Es konnte von den Eindringenden Niemand vermuthen, daß ihnen plötzlich ein anderer Mensch als derjenige, den sie vielleicht mit ein Paar Ohrfeigen traktiren wollten, mit einem lebensgefährlichen Instrumente entgegenkommen werde. Daß Kalan angehalten wurde, ist etwas, was bei einem Kaufhandel auch gewöhnlich vorkommen pflegt, indem man denjenigen, den man mit Stößen traktiren will, nicht ausläßt, und wenn er im vorliegenden Falle vom Polizeiwachmann festgehalten wurde, so muß ich bemerken, daß es ja oft geschieht, daß ein Mensch irthümlich arretirt wird, allein das begründet noch kein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit 9. Falles.

Was die Verletzungen betrifft, welche sich nach dem ärztlichen Befunde an dem Knechte Kalan vorgefunden haben, so ist nach meiner unmaßgeblichen Meinung eine schwere Verletzung nicht vorhanden. Ich erlaube mir dießfalls das ärztliche Parere einer kurzen Kritik zu unterziehen und behaupte, daß die beiden Herren Aerzte, welche das Superparere abgegeben haben, wirklich in wesentlichen Dingen in ihrer Meinung auseinandergingen, was auch nicht anders sein konnte, weil nach den neuesten Forschungen in der medicinischen Wissenschaft dieß eben eine Streitfrage ist. Während Dr. Furbaran festhält, daß das Ausschlagen eines Zahnes in jedem Falle als schwere Beschädigung anzusehen sei, gibt Dr. Stöckl an, daß in dem concreten Falle in Folge des Zusammenwirkens mehrerer Verletzungen eine schwere körperliche Beschädigung vorliege. Schauenstein gibt endlich in seinem Werke der gerichtlichen Medicin an, daß das Ausschlagen eines Zahnes nur in den seltensten Fällen eine schwere körperliche Beschädigung begründe. Da es nun konstatirt ist, daß dieß in der medicinischen Wissenschaft eine Streitfrage ist, so dürfte sich der erkennende Gerichtshof doch nicht auf das Gutachten zweier Sachverständigen stützen können, da es keinem Zweifel unterliegt, daß hier zwei genommen wurden, welche beide der strengeren Ansicht huldigen. Ich erlaube mir dießfalls auf die Vorschrift des §. 85 der Strafproceßordnung aufmerksam zu machen, welcher bestimmt: „Sind die Sachverständigen in Bezug auf das Gutachten verschiedener Meinung, so kann der Untersuchungsrichter nach Umständen sie entweder noch einmal vernehmen, oder einen dritten Sachverständigen beiziehen, oder das Gutachten von anderen Sachverständigen einholen.“ Nun kann es aber geschehen, daß der Untersuchungsrichter am Ende so viel weiß, wie früher, der Eine sagt nämlich: Ja, der Andere: Nein. Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so ist in einem solchen Falle das Gutachten der nächstgelegenen medicinischen Fakultät einzuholen. Mir kommt es daher vor, daß hier die Einholung des Fakultätsgutachtens eben deshalb am Plage wäre, weil die Frage der schweren oder leichten Verletzung unter den Medicinern selbst streitig ist. §. 152 des Strafgesetzes normirt es, wann eine schwere körperliche Verletzung erfolgt. Vorliegend sind nun von den 30 bis 40 im Hause befindlich gewesenen Tumultuanten nur zehn eruiert worden, welche heute auf der Anklagebank sitzen, es ist jedoch nicht ermittelt worden, wer ihm die Schläge und insbesondere, wer ihm den die vielleicht schwere Beschädigung verursachenden Schlag versetzt hat. Insbesondere erlaube ich mir noch darauf hinzuweisen, daß Kalan in der Untersuchung angegeben hat, er sei, als er aus dem Stalle hervorgezogen wurde, so betäubt gewesen, daß er zu Boden gefallen; er konnte sich also damals ohne die Absicht irgend eines der Tumultuanten beschädigen haben. Nachdem es also nicht erwiesen ist, wer dem Kalan den Zahn ausgeschlagen, so sollten nach §. 157 Alle, welche an den Mißhandlungen Hand angelegt haben, dieses Verbrechen für schuldig erklärt werden. Es ist aber hier ein wesentliches Moment das, daß man eben Hand angelegt haben muß. Wenn ich also auch annehme, daß es konstatirt sei, Kalan sei schwer verletzt worden, so ist eben noch nicht eruiert, durch wen der unglückliche Mensch so beschädigt wurde. Das Gesetz gestattet aber nicht, Jemanden zu verurtheilen, von dem es nicht erwiesen ist, daß er Hand angelegt habe; und besonders im Vorliegenden konnte dieß sehr leicht von solchen geschehen sein, die heute nicht da sitzen.

Was nun den subjektiven Beweis betrifft, so hat bezüglich des Josef Noli die löbliche Staatsbehörde selbst auf „nicht schuldig“ angetragen. Karl Gnezda hat seine Aussage zurückgezogen, aber auch sonst wäre der Beweis gegen Noli nicht mit einer solchen Sicherheit hergestellt, daß man nicht befürchten müßte, ihm durch eine Verurtheilung Unrecht zu thun. Daß er sich in der Hauslaube befand, als schon Licht darin war, als Kalan schon in sicherer Verwahrung war, das ist eine Niemanden mehr gravirende Thatsache, und nur das wäre gegen ihn vorgelegen. Ich hoffe daher, der h. Gerichtshof werde ein „nicht schuldig“ über Noli aussprechen.

Nachdem bezüglich Sassenberg, gegen den ebenfalls nichts weiter vorliegt, als die Anwesenheit unter so Vielen am Thortore, woraus aber, da es nicht konstatirt ist, zu welcher Zeit er anwesend gewesen, durchaus kein Beweis hergestellt werden kann, nachdem also die löbliche Staatsbehörde selbst die Thatsache der besondern Erwägung des h. Gerichtshofes anheimgestellt hat, so wiederhole ich nur meinen früheren Antrag.

Gegen den Valenta Ludwig liegt auch nur die Anwesenheit am Thortore vor; er hat nämlich eine Kerze in der Hand gehalten. Nach der Erklärung der Aerzte hat er eine struppige rechte Hand, welche er nicht hoch heben kann, er mußte also die Kerze in der linken Hand gehalten haben, weil er sie als kleiner Mensch wohl ziemlich hoch halten mußte. Daher ist die Aussage des Kalan zu vag, wenn er angibt, er habe gesehen, wie unter Anderen auch Valenta die Hand gegen ihn ausgestreckt, wisse aber nicht, ob er ihn auch geschlagen habe. Ebenso läßt sich auch aus der Aussage des Wolf kein Beweis gegen ihn herleiten, nachdem es ja kon-

statirt ist, daß er sich schon in Folge seiner körperlichen Beschaffenheit an der Mißhandlung des Knechtes nicht betheiligen konnte. Ich beantrage daher auch bezüglich seiner ein „nicht schuldig.“

Was den Vidic betrifft, so hat die Staatsbehörde angeführt, daß gegen ihn die Aussage des Herrn Schantel sehr gravirend, weil glaubwürdig sei. Allein Herr Schantel hat nur angegeben, daß er den Vidic unter denjenigen erkannt habe, welche als die letzten aus der Hauslaube hinausgegangen sind. Zuletzt mochten wohl sehr viele unbetheiligte Leute in das Vorhaus gekommen sein, weil ja die ganze Umgebung allarmirt war, das Hausthor offen stand, Leute mit Lichtern da waren, der Hausherr gehört und Polizei gesehen wurde. In Folge dessen kann dieser Umstand allein nicht so sehr Beweis machen gegen Vidic angesehen werden, daß man daraus und aus sonstigen äußerst vagen Umständen auch die Schuld desselben nachweisen konnte. Gorka gibt an, daß er ihn in der Nähe des Knechtes gesehen habe, woraus aber eben nur die Anwesenheit, nicht aber die Betheiligung an der Mißhandlung gefolgert werden kann. Die Geneigtheit und vermuthete Gefährlichkeit des Vidic gegenüber dem Kalan wird durch die Aussagen der Trafikantin und des Herrn Gerkmann zu erweisen gesucht, welche ein am folgenden Tage belauschtes Gespräch des Vidic angeben. Es konnten sich aber die incriminirten Worte auch auf einen ganz andern Gegenstand bezogen haben, und wenn sie sich auch auf diesen Fall bezogen, so kommt es bei kräftigen, jungen Leuten in ähnlichen Fällen häufig vor, daß sie nachträglich etwas aufschneiden. Aus diesem Grunde ist also kein wesentliches Gewicht darauf zu legen, und ich hoffe, daß auch bezüglich dieses Angeklagten ein „nicht schuldig“ werde ausgesprochen werden.

Betreffend den Heinrich Garbeis hat wohl die Magd Ursula Hodevar in der Untersuchung angegeben, daß sie unter dem Haufen gerade diesen Herrn erkannt habe, allein abgesehen von dem Umstande, daß in finsterner Nacht ein genaues Erkennen sehr schwer war, hat die Magd selbst ihre Aussage in der Schlussverhandlung zurückgezogen. Seine Geneigtheit zu Ausschreitungen in jener Nacht kann wohl nicht durch die von ihm etwa gemachten Bemerkungen erwiesen werden, nachdem ja dem Tambornino der Rath erteilt wurde: „Gehen Sie hinein“, wahrscheinlich mit besonderer Rücksicht darauf, daß eine Menge Leute gesehen wurden, die nicht Sokolci waren, und jeder ruhige Mensch ohnehin gerne Auftritte, Verletzungen oder gar Todtschläge vermeidet. Das Gegenteil kommt selbst bei ganz rohen Menschen nicht leicht vor; man kann es daher bei jungen Leuten, welche alle honnetten Familien angehören, um so weniger annehmen.

Krizaj Johann wird ferner durch den Besitz der Streugabel gravirt, allein dieser Besitz beweist Nichts, nachdem es ja der Tumult mit sich bringen mußte, daß Jemand diese Waffe in die Hand nahm, und es erwiesen ist, daß er die Gabel weber hingebraucht noch gebraucht hat. Kalan sagt zwar, er glaube, ihn an der Größe erkannt zu haben, allein die Magd erklärt ausdrücklich, ihn als einen derjenigen hier zu sehen, der bei der Mißhandlung des Knechtes nicht dabei war und die löbliche Staatsbehörde hat selber angeführt, daß sich der Beweis der Betheiligung aller dieser Herren nicht werde herstellen lassen, was auch in der Natur der Sache liegt, indem sehr Viele dabei gewesen sein mochten und wirklich gewesen sind, die dem Arme des Gesetzes noch nicht anheim gefallen sind.

Ich übergehe nun zur Besprechung der Uebertretung nach §. 449 und nachdem die löbliche Staatsbehörde bezüglich beider Angeklagten: der Herren Ludwig Valenta und Rham auf „nicht schuldig“ angetragen, so erübrigt mir nur mich dem Antrage derselben anzuschließen, da die Nichtschuld dieser Herren wirklich vollkommen konstatirt ist.

Was das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung nach §. 99 angeht, so ist durch Herrn Garbajs anbelangt, so erlaube ich mir auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß sich das Gesetz im §. 99 ausdrücklich auf den §. 98 bezieht, wornach eine Drohung nur dann als Verbrechen zuzurechnen ist, wenn dadurch einzelne Personen in Furcht und Unruhe versetzt werden sollen, wobei noch die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit des Bedrohten, so wie die Wichtigkeit des angedrohten Uebels zu berücksichtigen ist. Nun haben wir aber gesehen, daß Tambornino ein kräftiger Mann ist, der sich vor Garbajs gewiß nicht fürchten wird. Nebenbei war Tambornino bereits längst schon in Sicherheit, als diese Worte gesprochen worden sein sollen. Es führen wohl Rechtslehrer an, daß auch gegen Abwesende eine gefährliche Drohung gemacht werden kann, die strafbar ist; dies kommt aber nur dann vor, wenn es sehr leicht ist, den Bedrohten von der Drohung zu verständigen. Gegen Garbajs liegt aber nur vor, daß er gesagt habe: „Wenn wir ihn heute bekommen, so werden wir ihn erschlagen.“ Auch der Zeuge Krizaj gibt die Sache so an, daß Garbajs sich geäußert: „O Tambornino da n o s doli dobimo, mora „hin“ biti.“ Diese Drohung konnte sich selbst nach der Aussage der beiden Zeugen nur auf den Augenblick bezogen haben, daher von einer beständigen In-Furcht-Verletzung keine Rede sein kann, da sich Tambornino selber nur nach langem Nachdenken daran erinnern konnte. Ich glaube daher, daß die That weder in objectiver noch in subjektiver Beziehung vorliegt, und bitte den Herrn Garbajs für „nicht schuldig“ zu erklären.

Schließlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß dieser vielfach interessante Straffall in der Schlussverhandlung wesentliche Aufklärungen gefunden hat, und muß gestehen, daß die Untersuchung so genau und weiträufig geführt wurde, daß es möglich gewesen wäre, Alles zu eruiern, wenn nicht eben der ganze Vorfall in so später Nachtstunde und so urplötzlich geschehen wäre. Daß aber unter so Vielen nur so Wenige in Anklage versetzt wurden, zeigt, daß raffinierte Leute dabei gewesen sein müssen, welche noch nicht in Untersuchung gezogen wurden.

Die Ursula Hodevar machte so sonderliche Aussagen bezüglich jener zwei gefährlichsten Menschen, welche den Kalan aus dem Stalle herausgezogen und maltreatirt haben, daß es wohl der Mühe werth wäre, nachzuforschen, ob nicht ein gewisser allgemein bekannter Vagant Mavec derjenige sei, der sich daran betheiliget. Es sollen auch jene Leute, über welche geftern die Zeugenaussagen des Kessif und des Regali verlesen wurden, sehr bedenkliche Leute und insbesondere Dobosel ein Collega des Mavec sein. Es wird dies Alles für eine künftige Straf-Amtshandlung von Wichtigkeit sein, indeß ich hier nur konstatiren will, daß meine Klienten, Söhne honneter Familien aus der Landeshauptstadt doch nicht zu verwechseln sind mit ganz gewöhnlichen Kaufholden, zumal es nicht ausgeschlossen, ja sehr wahrscheinlich ist, daß ganz andere Leute die Verbrecher seien.

Bereits früher habe ich erwähnt, daß ich meinen Klienten gegenüber die Sache lediglich als einen Kaufhandel ansehe, ohne die einzelnen Facta so zu separiren, wie es die löbliche Staatsbehörde gethan. Daß Kalan verlegt wurde ist constatirt, ich nehme sogar an, er sei schwer verlegt worden. Nun fordert aber das Gesetz im §. 83, daß Gewalt an Jemanden ausgeübt werden müsse, wenn das Verbrechen des gewaltsamen Eindringens in die Wohnung eines Andern begründet sein soll. Daß Gewalt an Kalan ausgeübt wurde, ist constatirt, allein dieser Umstand soll nach meiner Auffassung nicht noch ein Mal in Berücksichtigung kommen, wenn es sich darum handelt, ein anderes Verbrechen, nämlich das der Einschränkung der persönlichen Freiheit zu begründen, nachdem er ja schon als gesetzliches Erforderniß des Thatbestandes nach §. 83 genugsam berücksichtigt worden ist; noch weniger kann er zur Begründung des Thatbestandes nach §. 152 in Verbindung mit §. 157 herangezogen werden, da ja auf diese Weise ein und dasselbe Factum dreimal in Anwendung käme, was aber nach meiner Anschauung gegen unsere humane Gesetzgebung verstoßen würde. Dies empfehle ich der besondern Erwägung des h. Gerichtshofes.

Tagesneuigkeiten.

Laibach, 21. März.

— (Handelskammerwahlen.) Das gestern beendete Struttinium ergab folgendes Resultat: Im ganzen waren 1734 Stimmgeltek eingelaufen; davon waren 46 ungültig, 295 mußten, weil unversteltet, zurückgewiesen werden. Als gewählt erschienen:

In die Handelssektion:

als Mitglieder: B. C. Supan mit 929,

Josef Kusar mit 911,

Andreas Lavrenčič mit 907,

Matthäus Pirce mit 901,

als Ersatzmänner: Carl Zwayer und

Baso Petričič mit je 904 St.

In die Gewerbeaktion sind gewählt:

als Mitglieder: Josef Blaznik mit 931,

Joh. N. Horak mit 930,

Franz Mali mit 922,

Josef Strcelba mit 922,

als Ersatzmann: Matth. Schreiner mit 900 St.

In die Montanaktion ist gewählt:

Joh. Toman mit 903 St.

Bei einer enormen Beteiligungs sind daher sämtliche Kandidaten des Comité's der Fortschrittspartei mit eminenter Majorität gewählt worden, trotz aller Anstrengungen der gegnerischen Partei, deren Kandidaten beiläufig zu 450 Stimmen erhielten. Alle Bemühungen: Correspondenzen, Expreßes u. s. w. waren nicht im Stande, das Vertrauen, dessen sich das „Comité der Fortschrittspartei“ erfreut, zu erschüttern und zu paralysiren. Der Kammer aber kann man zu dem Ausgange mit gutem Gewissen gratuliren; die bewährten alten Kräfte werden in den neuen jüngeren Kollegen die beste Stütze finden.

— (Dramatischer Verein.) In der Generalversammlung am 15. d. M. wurden die Statutenänderungsanträge des provisorischen Ausschusses beinahe ohne Ausnahme und ohne nennenswerthe Abweichungen angenommen. Mit der Führung der Geschäfte wurde für so lange, bis die abgeänderten Statuten, die schon der h. Regierung vorgelegt worden sind, Geltung erlangen, der bisherige Ausschuss beauftragt, nur an die Stelle zweier ausgetretenen Ausschussmitglieder wurden noch die Herren Ivan Murnik, Redakteur der „Novice“ und Dr. R. Weiweis gewählt.

Die Aufführung des dreitägigen Conversations-Stückes „Inferat“ an jenem Abende muß eide höchst gelungene genannt werden. Die treffende, feine Auffassung und Durchführung aller einzelnen Rollen nicht minder, als das klappende Ensemble befriedigte in hohem Grade das Publikum, welches den Darstellern reichlichen, aber wohlverdienten Beifall spendete. Es ist eine Stimme darüber, daß die Vorstellung eine so gerundete war, wie sie unter den obwaltenden Umständen nur möglich ist. Die Mitwirkenden haben den Verein zu großem Danke verpflichtet; namentlich muß er den liebenswürdigen Damen wie für ihre vollendeten Leistungen so für ihren Eifer und ihre Bereitwilligkeit seine vollste Anerkennung aussprechen: — mit Hilfe solcher unwillkürlicher Kräfte wird sich der Verein auch an noch größere Aufgaben wagen können.

— (Wachdrucker-Fortbildungsverein.) Morgen von 11—12 Uhr Vormittags hält im Zeichensaal der k. t. Oberrealschule Herr A. Dimič einen Vortrag über krainische Geschichte (Römerzeit) unter Vorweisung einschlägiger Pläne (Laibach's), Karten zc.

— (Der Ausschuss des Sokol) hat in seiner letzten Sitzung die Statuten im Sinne des Beschlusses der Generalversammlung geändert, wozu künftig der Starosta und sein Stellvertreter von der Generalversammlung gewählt werden. Da sonst keine Änderungsanträge eingelaufen sind, hat der Ausschuss die Statuten sogleich der h. Landesregierung vorgelegt und wird, sobald dieselben wieder herablangten, die Generalversammlung einberufen. Außerdem wurde beschlossen, Einladungsschreiben zum Beitritte in den Sokol an Patrioten in allen slovenischen Ländern zu versenden.

— (Zum sog. Sokolistenprozeß.) In Betreff der in verschiedenen Blättern (z. B. „Triester Bzg.“, „Presse“) enthaltenen Nachricht, daß keiner der Laibacher Advokaten die Vertheidigung der Angeklagten übernehmen wollte, wissen wir aus dem Munde der Angeklagten selbst, daß sie sich außer an Dr. Toman an gar keinen der hiesigen Rechtsfreunde gewendet hatten. Die Gründe zu erörtern, ist hier nicht am Platze, wir constatiren einfach das Factum. Ueberhaupt nimmt sich diese Lüge obiger Blätter höchst drollig aus, wenn man erwägt, daß der Fall nicht einmal möglich ist, daß sich alle hiesigen Rechtsfreunde der Vertheidigung entzogen hätten, nachdem ja welche exoffo dazu hätten gezwungen werden können, dieselbe zu übernehmen.

— (Herrn Friedrich Melkus' Benefiz) kann wegen Erkrankung des Fr. Morska morgen nicht stattfinden.

— (Dr. Lorenz Sušnik,) der verstorbene Pfarrer von S. Kreuz bei Heidenstadt hat letztwillig angeordnet, daß die von ihm abonnierten Zeitschriften der dortigen Citavnica zukommen sollen, daher dieselben in Einkunft letzterer zugesendet werden wollen.

— (Konkordat, cerkev, žola.) Unter diesem Titel erschien soeben in der Blaznik'schen Buchdruckerei eine Broschüre, deren Verfasser S. J. Suc, Priester der Lavanter Diözese, ist.

— Anstatt des mit Recht beliebten Zahnarztes Herrn Engländer aus Graz, der seit Jahren unsere Stadt zur Ausübung seiner Praxis zu besuchen pflegte, aber diesmal durch Krankheit daran gehindert wird, ist der bestrenommierte Dentist, Hr. Dr. Brunn, herzoglicher Leibzahnarzt, Ritter des sächsischen Albrechtsordens zc. hier eingetroffen. Wir verweisen im übrigen auf die bezüglichen Inserate.

Ueber den Einfluß des Gypses auf die Vegetation des Klee's.

Die Ergebnisse einer Reihe von Anbauversuchen mit Klee unter Anwendung verschiedener Düngemittel haben nach einem Vortrage des Dr. Kruzha zu nachstehenden Schlussfolgerungen geführt:

1. In dem zum Versuche gewählten Boden waren alle Bedingungen zu einem üppigen Wachstum der Kleepflanze enthalten, wie der Ertrag von den ungedüngten Parzellen hinreichend bewies. Die klimatischen Verhältnisse, Witterung und Temperatur übten auf die kräftige Entwicklung der Pflanzen keinen nachhaltig störenden Einfluß aus; Trockenheit scheint die Vegetation des Klee's schnell zum Stillstand zu bringen, dagegen viel Regen, selbst bei verhältnismäßig niedriger Temperatur, dieselbe sehr zu begünstigen.

2. Von allen Düngemitteln hat allein der Gyps den Ertrag an Klee wirklich auffallend erhöht.

3. Dieses Mehr in der Ernte ist nicht, wie von Einzelnen angenommen wird, auf Rechnung einer vermehrten Wasser-Aufnahme zu setzen, sondern zeigt sich in der reinen Trockensubstanz wieder.

4. Der Gyps, in seiner Verbindung als schwefelsaurer Kalk, nicht einer seiner Bestandtheile allein, weder der Kalk noch die Schwefelsäure, ruft die üppigere Vegetation des Klee's hervor, denn jene Bestandtheile in anderer Verbindung einzelne dem Boden in reichlicherer Menge zugeführt, zeigen sich wirkungslos. Der günstige Einfluß des Gypses erstreckt sich mehr oder weniger auf sämtliche Pflanzenorgane, wenn auch eine bevorzugte Stengelbildung nicht ganz abgeleugnet werden kann.

5. Der Gyps ist kein Nahrungsmittel im gewöhnlichen Sinne des Wortes, denn die unter seinem Einflusse gewachsenen Pflanzen haben der Analyse nach ihre üppigere Vegetation weder einer entsprechenden vermehrten Kalk- noch Schwefelsäure-Aufnahme zu verdanken, wohl aber einer vermehrten Zufuhr sämtlicher mineralischer Nahrungsmittel. Dieß muß also der Gyps als Lösungs-, Aufschließungs- und Verbreitungsmittel derselben bewirken, er muß wirkungslos bleiben, wo sie im Boden ungenügend vorhanden sind, wo der Boden erschöpft ist.

6. Einseitige Düngung d. h. künstliche Vermehrung eines zur Pflanzennahrung dienenden Mineral-Bestandtheiles des Bodens, begünstigt die gleichmäßig kräftigere Entwicklung der auf diesem wachsenden Pflanzen nicht, scheint aber auf die bevorzugte Ausbildung einzelner Organe derselben, sei es Blatt, Stengel oder Blüthe, hinzuwirken, wie man das in der augenscheinlich bevorzugten Blattbildung zu beobachten Gelegenheit hatte, und aus dem Ernte-Resultate schließen konnte; denn trotzdem, daß derartig bestellte Felder scheinbar das üppigste Aussehen hatten, worin uns entschieden die kräftigere und vermehrte Blattbildung täuschte, haben sie bei weitem den niedrigsten Ertrag gegeben, ein indirekter Beweis, daß die Blätter sich auf Kosten der übrigen Organe, namentlich der nicht so in die Augen fallenden Stengel, entwickelt hatten.

Der Gyps allein hat, wie wir gesehen haben, den Ernte-Ertrag wesentlich erhöht, diese Erhöhung des Ertrages ist mit einer vermehrten Aufnahme sämtlicher mineralischer Pflanzennahrungsmittel eng verbunden, also hat der Gyps letztere vermittelt. Er hat nicht als einseitiges Düngemittel gewirkt, ja überhaupt nicht als Düngemittel im gewöhnlichen Sinne des Wortes.

Sehr guten Gyps können die Herren Landwirthe bei Gebrüder Pessial den Wien.-Etr. à 90 kr. in Gebinden von 5 bis 8 Centnern erhalten. — er.

Verstorbene.

Den 12. März. Dem Herrn Johann Schindler, Tuchmacher, sein Kind Adolf, alt 1¹/₂ Jahre, in der Stadt Nr. 96, an Fraisen.

Den 14. März. Dem Hrn. Josef Krigel, Maschinenführer, sein Kind Theresia, alt 9 Monate, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 90, an Fraisen. — Dem Martin Stubic, Tagelöhner, sein Weib Urula, alt 69 Jahre, in der Poljana-Vorstadt Nr. 30, an der Lungenlähmung.

Den 16. März. Frau Gertraud Berngi, Schullehrergattin, alt 45 Jahre, im Civilspital, an Gehirnlähmung. — Franz Kupler, Wirth, alt 50 Jahre, in der Stadt Nr. 96, und — die hochwohlgeborene Frein Theresia v. Zirhaimb, Private, alt 67 Jahre, in der Tirnau-Vorstadt Nr. 18, beide an der Lungenlähmung. — Dem Herrn Doctor Franz Fur, Primararzt, sein Kind Maria, alt 4 Wochen, in der Stadt Nr. 15, an Fraisen.

Den 17. März. Katharina Verbošcer, Magd, alt 17 Jahre, im Civilspital, und — Herr Alois Grisar, Commis, alt 25 Jahre,

in der Poljana-Vorstadt Nr. 20, beide am Typhus. — Herr Lukas Marinčič, Diurnist, alt 37 Jahre, in der Krakau-Vorstadt Nr. 73, an der Lungenlähmung. — Dem Hrn. Peter Thomšič, Schuhmachermeister, sein Kind Josef, alt 2 Stunden, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 78, an Schwäche.

Den 18. März. Dem Franz Veslay, Aufseher, seine Gattin Katharina, alt 83 Jahre, in der Tirnau-Vorstadt Nr. 29, am Schlagflusse. — Dem Johann Verban, Kleinviehschlächter, sein Weib Maria, alt 55 Jahre, in der Poljana-Vorstadt Nr. 34, an der Lungenlähmung.

Den 19. März. Dem Herrn Sebastian Wrtk, Schuhmachermeister, sein Kind Josef, alt 4 Tage, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 17, an Schwäche.

Cours-Bericht vom 20. März.

5% Metalliques fl. 57.—. 5% Metalliques (mit März und November-Zinsen) fl. 58.85.—. 5% National-Anlehen fl. 65.—. — 1800er Staats-Anlehen fl. 82.80.—. — Bankaktien fl. 710.—. — Creditaktien fl. 189.80.—. — London fl. 115.50.—. — Silber fl. 113.—. — R. f. Münz-Dataten fl. 5.47.

Erklärung.

Da wir Gefertigten den Frieden stiftenden hochwürdigsten Herrn Kaplan Johann Bouk bei der Deputirten-Wahl in Rudolfswerth am 27. März 1867 nicht beleidigen wollten, und dieser sich durch die ihm damals angethane thätliche Mißhandlung an der Ehre beleidiget fühlt, so bitten wir ihm diese thätliche Ehrenbeleidigung ab, und danken ihm dafür, daß er in seiner christlichen Liebe bei der heutigen Verhandlung von seiner Klage abgestanden ist und verpflichtet uns in solidum, die Kosten der Strafverhandlung so wie die Kosten der Veröffentlichung dieser Erklärung in den Zeitschriften zu bezahlen. Rudolfswerth am 11. März 1868.

Karl Luzar,
Johann Gregorič.

26—1.

Herrn J. G. Popp, praktischer Zahnarzt, Wien, Stadt, Bognergasse Nr. 2. 17—1. Euer Wohlgeboren!

Seit 8 Jahren an Ihr Anatherin-Mundwasser gewöhnt, welches sowohl für das Zahnfleisch als auch für die Zähne selbst von außerordentlich wohlthätiger Wirkung ist, auch Zahnschmerzen verschiedener Art lindert und hebt und überhaupt den Ruf eines ausgezeichneten Mundwassers vollkommen verdient, kann ich mich für keines der neuerlich gerühmten derartigen Mittel entscheiden und ersuche mir daher um den beiliegenden Betrag eine entsprechende Quantität Ihres Anatherin-Mundwassers übersenden zu wollen. Ugram, am 20. Juli 1867.

Therese Edle von Mandlstein, geb. Jellačić de Bucim.

Zu haben in Laibach bei Anton Krišper, Josef Karinger, Joh. Kraschowitz, Petričič & Pirker, Ed. Mahr und Kraschowitz Wirtze; — Krainburg bei F. Krišper; — Leiburg bei Herbst, Apotheker; — Warasdin bei Falter, Apotheker; — Rudolfswerth bei D. Rizzoli, Apotheker; — Gurkfeld bei Friedr. Bömes, Apotheker; — Stein bei Zahn, Apotheker; — Bischoflack bei Karl Jablani, Apotheker; — Görz bei Franz Razzar und Pontoni, Apotheker

Rundmachung.

23—2.

Die im Bezirke Krainburg gelegene Besnica (Fehnik)-Waldung im beiläufigen Ausmaß von 2500 Joch kommt unter die darin Berechtigten zu vertheilen. Es ergeht daher an die Herren Geometer das Ersuchen, bis Ende März d. J. ihre Anträge bezüglich der gemeindeweisen und individuellen Vertheilung dieser Waldung mit Angabe ihrer Ansprüche bei dem Bevollmächtigten der Berechtigten, Matthäus Pirce, Bürgermeister in Krainburg zu stellen. Krainburg, am 9. März 1868.

Bahnarzt Engländer aus Graz

kann wegen Krankheit diesmal nicht persönlich nach Laibach kommen;

Herr Dr. Brunn,

herzoglicher Leibarzt und emer. Docent der Zahnheilkunde an der k. k. Universität zu Graz, hat aus besonderer Freundschaft eingewilligt, seine Stelle zu vertreten, wird mit dem ersten und ausgezeichneten englischen Assistenten am 10. März hier eintreffen und im Heimaun'schen Hause, ersten Stock, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags zu treffen sein. 25—2. Er empfiehlt sich höchlichst allen p. t. Zahnpatienten.

In Laibach bei Joh. Ev. Wutscher.

Schon am 1. April Ziehung der

Rudolphs - Lose,

Haupttreffer 20.000 Gulden.

Diese Lose, welche jährlich zwei Mal mit abwechselnden Haupttreffern von 25.000 fl. und 20.000 fl. verlost werden, von welchen jedes einzelne gezogen werden muß, und die sich außerdem durch hypothetische Sicherheit mit allen andern Losgattungen vergleichen können, sind fortwährend im Original zum Tagescourse zu haben bei

Joh. C. Sothen, Wien, Graben 13.

CREDIT-PROMESSEN

à fl. 3.50 und 50 kr. Stempel

für die Ziehung am 1. April,

wobei

Haupttreffer fl. 200.000

bei Abnahme von 10 Stück 1 Stück gratis, sind zu haben bei

Joh. C. Sothen, Wien, Graben 13.

Derlei Promessen mit der Unterschrift des genannten Bankhauses sind zu gleichen Begünstigungen zu haben bei

Joh. Ev. Wutscher in Laibach.

24—2.

Gebruckt bei Josef Blaznik in Laibach.